

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 abgeändert wird (Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965)

(L - 227/2 - XX)

Durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 205/1962, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962), wurde eine neue verfassungsrechtliche Grundlage für die Gemeindeorganisation geschaffen. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen wurde die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 — O. ö. GemO. 1965, LGBl. Nr. 45, erlassen. Die O. ö. GemO. 1965 ist, dem Gebot des § 5 Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 entsprechend, mit 31. Dezember 1965 in Kraft getreten (siehe § 112 Abs. 1 der O. ö. GemO. 1965).

§ 39 der O. ö. GemO. 1965 normiert übereinstimmend mit Art. 118 Abs. 1 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, daß „der Wirkungsbereich der Gemeinde ein eigener oder ein vom Bund oder vom Land übertragener ist“.

Im § 40 Abs. 1 und 2 der O. ö. GemO. 1965 ist der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde, und zwar inhaltlich korrespondierend mit den entsprechenden verfassungsrechtlichen Vorschriften (Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962), umschrieben.

Nach der im Zeitpunkt der Erlassung der O. ö. GemO. 1965 vorherrschenden Rechtsauffassung war mit dieser Umschreibung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auch dem im Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 verfassungsrechtlich grundgelegten Gebot, demzufolge „die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen haben“, hinsichtlich aller in der O. ö. GemO. 1965 konkret geregelten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde entsprochen. Darüber hinaus wurde in der O. ö. GemO. 1965 in jenen Fällen, in denen Zweifel über die Zugehörigkeit einer konkreten Aufgabe der Gemeinde zum eigenen oder zum übertragenen Wirkungsbereich auftreten konnten, festgestellt, im Rahmen welches dieser beiden Wirkungsbereiche diese Aufgaben zu erfüllen sind; siehe dazu vor allem § 42 Abs. 2 und § 58 der O. ö. GemO. 1965.

Der Verfassungsgerichtshof hat in der Folge im Erkenntnis vom 5. Dezember 1966, G 12/66, V 9/66, klargestellt, daß Gesetze, die mit 31. Dezember 1965 oder später in Kraft gesetzt worden sind und kon-

krete Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde regeln, alle diese Angelegenheiten gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnen müssen. Fehlt diese Bezeichnung, so ist nach diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die entsprechende gesetzliche Regelung verfassungswidrig. Demnach sind jene in der O. ö. GemO. 1965 enthaltenen konkret geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind, derzeit mit Verfassungswidrigkeit belastet. Diese Verfassungswidrigkeit soll durch die im vorliegenden Entwurf einer Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 vorgesehene Ergänzung des § 40 der O. ö. GemO. 1965 beseitigt werden.

Die erforderlich gewordene Novellierung der O. ö. GemO. 1965 gibt darüber hinaus Gelegenheit, die Bestimmungen des § 38 Abs. 7 und 9 über die Durchführung von Volksbefragungen der durch die Gemeindewahlordnung 1967 — GWO. 1967, LGBl. Nr. 24, geänderten Rechtslage bzw. den Erfahrungen der Praxis anzupassen.

Im einzelnen ist zu diesem Gesetzentwurf zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 und 2:

§ 38 der O. ö. GemO. 1965 regelt die Volksbefragung in den o. ö. Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut. Nach § 38 Abs. 9 der O. ö. GemO. 1965 haben „die für die Gemeinderatswahl bestehenden Sprengel- und Gemeindewahlbehörden die Volksbefragung durchzuführen“. Diese Bestimmung geht auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung der O. ö. GemO. 1965 zurück, demzufolge die Gemeindewahlbehörden und die Sprengelwahlbehörden bis zur nächsten Gemeinderatswahl im Amt blieben.

Nun jedoch bestimmt § 8 Abs. 2 der GWO. 1967, daß die Gemeindewahlbehörde und die Sprengelwahlbehörden nur „solange im Amt bleiben, bis das Wahlergebnis durch keine Entscheidung mehr geändert werden kann“. Für den Fall, daß eine Volksbefragung nach § 38 der O. ö. GemO. 1965 zu einem Zeitpunkt stattfinden soll, in dem die Gemeindewahlbehörde und die Sprengelwahlbehörden gemäß § 8 Abs. 2 der GWO. 1967 nicht mehr im Amt sind, wäre daher nach der derzeiti-

gen Rechtslage die Durchführung dieser Volksbefragung nicht möglich.

Um dem vorzubeugen, soll § 38 Abs. 9 der O. ö. GemO. 1965 neu gefaßt und dahin ergänzt werden, daß gegebenenfalls die Gemeindewahlbehörde und die Sprengelwahlbehörden, die die letzte Gemeinderatswahl durchgeführt haben, vom Bürgermeister wieder in das Amt zu setzen sind. Aufgabe dieser wieder ins Amt gesetzten Behörden soll allein die Durchführung der Volksbefragung sein; sie sollen auch nur solange im Amt bleiben, bis die Volksbefragung durchgeführt ist.

In diesem Zusammenhang muß jedoch auch darauf Bedacht genommen werden, daß es allenfalls, und zwar insbesondere dann, wenn die letzte Gemeinderatswahl bereits längere Zeit zurückliegt, erforderlich werden könnte, die wieder ins Amt gesetzte Gemeindewahlbehörde bzw. die Sprengelwahlbehörden in ihrer Zusammensetzung zu ergänzen. Die Zuständigkeit zur Vornahme notwendiger Ergänzungen dieser Wahlbehörden kommt nach den einschlägigen Bestimmungen des § 7 der GWO. 1967 der Bezirkswahlbehörde zu. Diese Zuständigkeitsregelung der GWO. 1967 ist im Art. 118 Abs. 3 Z. 1 B-VG. 1929 gedeckt, demzufolge bei der Wahl von Gemeindeorganen auch eine Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden vorgesehen werden kann. Werden jedoch, so wie nach der vorgesehenen Neufassung des § 38 Abs. 9 der O. ö. GemO. 1965, Gemeindebehörden durch Vollzugsakt ins Amt berufen und wird ihnen ausschließlich eine Aufgabe übertragen, die — wie die Durchführung einer Volksbefragung in der Gemeinde — ohne Einschränkung eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist, dann kann keiner außerhalb der Gemeindeebene liegenden Behörde eine Zuständigkeit hinsichtlich der Organisation der wieder ins Amt berufenen Gemeindebehörden zukommen. Im neuen § 38 Abs. 9 der O. ö. GemO. 1965 wird daher auch bestimmt, daß allenfalls notwendige Ergänzungen der wieder ins Amt zu setzenden Gemeindewahlbehörde und der Sprengelwahlbehörden vom Bürgermeister in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vorzunehmen sind.

Schließlich gibt die gebotene Neufassung des § 38 Abs. 9 der O. ö. GemO. 1965 auch Gelegenheit, § 38 Abs. 7 dieses Gesetzes den Erfahrungen der Praxis entsprechend dahin abzuändern, daß die Frist für die Auflage der Wählerverzeichnisse für die Volksbefragung von bisher einer Woche auf nunmehr zwei Wochen verlängert wird. Weiters soll im vorgesehenen neuen § 38 Abs. 7 O. ö. GemO. 1965 auch klargestellt werden, daß die Wählerverzeichnisse für die Durchführung der Volksbefragung auf Grund der Wählerevidenz im Sinne des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960, anzulegen sind. Dies deswegen, weil der in der Wählerevidenz im Sinne des Wählerevidenzgesetzes erfaßte Personenkreis ident mit dem Kreis der bei einer Volksbefragung Stimmberechtigten ist und eine gesonderte Erfassung der Stimmberechtigten für die

Durchführung einer Volksbefragung auf Grund von Wähleranlageblättern zwangsläufig eine kaum vertretbare Verwaltungsbelastung mit sich bringen würde.

Zu Art. I Z. 3:

Durch den neuen Abs. 5 des § 40 der O. ö. GemO. 1965 soll die eingangs aufgezeigte Verfassungswidrigkeit behoben werden.

Die Feststellung des ersten Satzes des neuen § 40 Abs. 5 der O. ö. GemO. 1965 erfaßt alle in Betracht kommenden konkret geregelten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Um deutlich hervorzukehren, daß unter den Begriff der „Aufgaben der Gemeinde“ nicht nur Aufgaben fallen, deren Erfüllung nach den einschlägigen Bestimmungen der O. ö. GemO. 1965 den Gemeinden als Verpflichtung aufgetragen wird, sind demonstrativ als „Aufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich“ auch die Angelegenheiten aufgeführt, in denen die Gemeinde ohne derartige Verpflichtung nach freier Beschlußfassung tätig werden kann. Im besonderen gilt dies für die Tätigkeit der Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper (§ 1 Abs. 2 der O. ö. GemO. 1965), also die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde im Rahmen des Privatrechtes, aber auch hinsichtlich der Stellung von Anträgen (etwa gemäß § 4 Abs. 1 der O. ö. GemO. 1965 auf Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens), der Abgabe von Äußerungen (etwa im Zuge einer Verordnungsprüfung gemäß § 101 der O. ö. GemO. 1965) oder dem Tätigwerden als Partei auf Grund einer der Gemeinde in der O. ö. GemO. 1965 eingeräumten Parteistellung (siehe dazu § 109 Abs. 2 der O. ö. GemO. 1965).

Von den durch die generelle Bestimmung des ersten Satzes des vorgesehenen neuen § 40 Abs. 5 der O. ö. GemO. 1965 erfaßten Aufgaben der Gemeinde fallen nur die im zweiten Satz des § 40 Abs. 5 taxativ umschriebenen nicht in den eigenen, sondern in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Sie müssen daher auch ausdrücklich vom Geltungsbereich des ersten Satzes des neuen § 40 Abs. 5 ausgenommen werden.

Ergänzend ist dazu noch darauf hinzuweisen, daß die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinde in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 94) und von Verordnungen der Landesregierung gemäß § 101 Abs. 3 allein deswegen keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sein kann, weil die Kundmachung einer Verordnung letzter Akt der Verordnungsgebung ist und die Verordnungsgebung in diesen Fällen nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehört.

Zur Frage, ob die Vollziehung des § 96 der O. ö. GemO. 1965 betreffend die Vollstreckung dem eigenen oder dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugeordnet werden muß, ist schließlich noch folgendes zu bemerken:

Die im § 96 der O. ö. GemO. 1965 geregelten Aufgaben der Vollstreckung der Bescheide von Gemeindeorganen fallen, soweit solche Bescheide im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen wurden, nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1968, Zl. 1528/66-4, nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Aber auch die Vollstreckung von Bescheiden, die von Gemeindeorganen in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erlassen worden sind, kann nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, und zwar schon allein deswegen nicht, weil für die Vollstreckung derartiger Bescheide weder ausschließlich noch überwiegend das Interesse der Gebietskörperschaft Gemeinde (Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle

1962 bzw. § 40 Abs. 1 der O. ö. GemO. 1965) bestimmend sein kann.

Zu Art. II:

Die eingangs aufgezeigten verfassungsrechtlichen Gründe sind maßgeblich dafür, die Bestimmungen des Art. I Z. 3 mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen, in dem die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 wirksam geworden ist.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 abgeändert wird (Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965), beschließen.

Linz, am 25. April 1969

Nimmervoll

Obmann-Stellvertreter

Wolfsegger

Berichterstätter

Gesetz

vom

mit dem die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 abgeändert wird (Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, wird abgeändert wie folgt:

1. § 38 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Der Tag der Volksbefragung ist zugleich mit der zu beantwortenden Frage vom Bürgermeister kundzumachen. Binnen zwei Wochen ab dem Kundmachungstag sind die Wählerverzeichnisse öffentlich aufzulegen; die Auflegungsfrist beträgt eine Woche. Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund der Wählerevidenz im Sinne des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960, anzulegen. Wahlausweise sind nicht auszustellen.“

2. § 38 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Die Volksbefragung ist von der Gemeindegewahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden durchzuführen, die für die Wahl des Gemeinderates eingerichtet wurden. Sind

diese Behörden im Zeitpunkt des Beschlusses des Gemeinderates, mit dem der Tag der Volksbefragung festgesetzt wird, nicht mehr im Amt, so sind die Gemeindewahlbehörde und die Sprengelwahlbehörden, die die letzte Gemeinderatswahl durchgeführt haben, vom Bürgermeister wieder in das Amt zu setzen. Aufgabe dieser wieder in das Amt gesetzten Behörden ist allein die Durchführung der Volksbefragung; eine erforderliche Ergänzung dieser Behörden ist vom Bürgermeister in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung durchzuführen. Gegen Entscheidungen der Gemeindewahlbehörde über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse zur Durchführung der Volksbefragung ist eine Berufung nicht zulässig. Die Gemeindewahlbehörde und die Sprengelwahlbehörden bleiben jedenfalls solange im Amt, bis die Volksbefragung durchgeführt ist; im übrigen wird § 8 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 1967, LGBI. Nr. 24, hiedurch nicht berührt."

3. Dem § 40 wird als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung der die Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper oder auf Grund einer ihr in diesem Gesetz eingeräumten Parteistellung treffenden Rechte und Pflichten sowie die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Äußerungen. Ausgenommen vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sind

- a) diejenigen Aufgaben, die ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet sind,
- b) die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinde in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 94),
- c) die Vollstreckung (§ 96) sowie
- d) die Kundmachung einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 101 Abs. 3."

Artikel II

(1) Art. 1 Z. 3 tritt mit 31. Dezember 1965 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.